

das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde, wie denn auch namentlich bei entstehendem Concurse zu dem Vermögen des Eigenthümers, das Leihhaus nur gegen von der Masse zu bewirkende volle Zahlung der Schuld und Rückgabe des Pfandscheins, die Pfänder auszuantworten gehalten ist.

§. 23.

Gegen die in dieser Leihhausordnung enthaltenen Bestimmungen findet keine Ausnahme Statt, namentlich leidet der 32. §. der unter dem 29. März 1822. erlassenen akademischen Gesetze, nach welchem Derjenige, der einem Studirenden mehr als 5 Thaler auf Pfand geliehen, das Pfand auch ohne Empfang des höhern Pfandschillings herauszugeben angehalten werden soll, auf das Leihhaus keine Anwendung.